



Satzung des Vereins Ukrainisch-Deutsches Zentrum in Schleswig-Holstein e.V.

Vorbemerkung

In dieser Satzung wird für personenbezogene Bezeichnungen – allein aus Gründen guter Lesbarkeit – nur die männliche Form benutzt. Diese Bezeichnungen sind rechtlich und in uneingeschränkter Äquivalenz für die weibliche, männliche und diverse Form.

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen „Ukrainisch-Deutsches Zentrum in Schleswig-Holstein“. Als Abkürzung kann auch UDZSH verwendet werden.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Kiel (Bundesland Schleswig-Holstein). Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und führt dann den Zusatz „e.V.“ („eingetragener Verein“).

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein bezweckt die Förderung der ukrainischen Kultur, Sprache, Geschichte und Verbreitung des Wissens über die heutige Ukraine sowie die Unterstützung von Menschen in Not aus und in der Ukraine. Es zielt auch darauf ab, den Kontakt zwischen ukrainischen und deutschen Gemeinden zu entwickeln und zu stärken. Der Verein ist weder konfessionell noch parteipolitisch gebunden.
2. Verwirklichung der satzungsmäßigen Zwecke des Vereins:
 - a) Förderung und Verbreitung der ukrainischen Kultur, ukrainischen Sprache und Traditionen, Kenntnisse über die ukrainische Geschichte.
 - b) Förderung von Interaktion, Offenheit und interkulturellem Austausch zwischen der ukrainischen und der deutschen Community.
 - c) Kooperation und Zusammenarbeit mit Institutionen, Vereinigungen, und gemeinnützigen Organisationen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen, sowie zwischen Ukrainischen Gemeinden in Deutschland.
 - d) Unterstützung der Integration der ukrainischen Gemeinschaft in Deutschland.
 - e) Unterstützung der Bedürftigen in der Ukraine durch die Zusammenarbeit mit Hilfs- und gemeinnützigen Organisationen und Unterstützung der ukrainischen Gemeinschaft in Schleswig-Holstein.
 - f) Bereicherung der Kulturlandschaft in Schleswig-Holstein.
3. Die folgenden Projekte zielen darauf ab, die Ziele des Vereins zu verwirklichen, und zwar:
 - a) Organisation und Durchführung von Bildungs-, Informations- und Kulturveranstaltungen wie Festivals, Seminare, Vorträge, Wettbewerbe, Ausstellungen, verschiedene Projekte der Öffentlichkeitsarbeit etc.
 - b) Aufbau der Zusammenarbeit mit ukrainischen und deutschen Sozial-, Kultur- und Bildungseinrichtungen.
 - c) Aufbau, Entwicklung und Betrieb einer ukrainischen Bibliothek.
 - d) Ukrainischunterricht für Kinder und Jugendliche ukrainischer Herkunft (neben der Regelschule) und für alle Interessierten.
 - e) Empfang der humanitären Hilfe (z. B. Spenden) in Form von Gegenständen oder Geldmitteln.

4. Der Verein unterstützt den Grundsatz der Chancengleichheit und behandelt Menschen unabhängig von Nationalität, Religion, Geschlecht, Herkunft oder Alter gleich. Der Verband wird diese Grundsätze auch seinen Mitgliedern vermitteln und deren Einhaltung überwachen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Der Verein arbeitet selbstlos. Der Verein erstrebt keinen Gewinn.
2. Der Verein verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zahlungen, Gewinne oder ähnliche Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Bestätigte Auslagen zugunsten und zu Lasten des Vereins können im Rahmen der Mittel des Vereins erstattet werden. Ausgaben, die dem Zweck des Vereins zuwiderlaufen, sind nicht zulässig. Eine unverhältnismäßige und unangemessen hohe Vergütung ist nicht zulässig. Zuwendungen an den Verein, insbesondere aus Mitteln privater oder öffentlicher Einrichtungen, dürfen nur zweckgebunden verwendet werden.

§ 4 Mitgliedschaft und Mitgliedsbeiträge

1. Der Verein besteht aus ordentlichen Mitgliedern und Familienmitgliedern.
2. Die ordentlichen Mitglieder des Vereins können natürliche und juristische Personen werden, die den Zweck des Vereins unterstützen und die Ziele des Vereins anerkennen. Stimmberechtigt und stimmberechtigt ist jedes Mitglied ab Vollendung des 16. Lebensjahres.
3. Der Ehegatte bzw. die Ehegattin eines Mitglieds und zu seiner Familie gehörende Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres können die Familienmitgliedschaft erwerben. Die Familienmitglieder zahlen keine Mitgliedsbeiträge und haben kein Stimmrecht.
4. Tätigkeiten der Vereinsmitglieder (oder Tätigkeiten im Auftrag des Vereins) im Sinne der in §2 dieser Satzung genannten Ziele dürfen nur durch Beschluss des Vorstandes (gemäß §11) oder der Mitgliederversammlung durchgeführt werden. Aktivitäten von Vereinsmitgliedern im Namen des Vereins (z.B. unter Verwendung des Vereinsnamens oder Vereinslogos) ohne entsprechende Zustimmung des Vorstandes oder der Mitgliederversammlung des Vereins sind nicht gestattet. Dies kann ein Ausschlussgrund nach §6.8 dieser Satzung sein.
5. Der Verein erhebt einen jährlichen Mitgliedsbeitrag. Er kann eine Aufnahmegebühr erheben.
6. Ordentliche Mitglieder sind zur fristgerechten Zahlung der Mitgliedsbeiträge verpflichtet. Für Personen unter 16 Jahren werden die Mitgliedsbeiträge von einem der Erziehungsberechtigten getragen.
7. Die Höhe der Aufnahmegebühr und der Mitgliedsbeiträge wird vom Vorstand festgelegt. Die Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge (einmal jährlich oder zweimal halbjährlich) wird individuell mit jedem ordentlichen Mitglied oder mit einem der Erziehungsberechtigten bei Aufnahme vereinbart.
8. Die Befreiung eines ordentlichen Vereinsmitglieds von Mitgliedsbeiträgen muss durch eine Mitgliederversammlung bestätigt werden.

§ 5 Rechte und Pflichten der Mitglieder

1. Ordentliche Mitgliedern und Familienmitgliedern des Vereins haben das Recht, an den Veranstaltungen und Aktivitäten des Vereins teilzunehmen, Mitgliederversammlungen beizuwohnen und die Protokolle von Vorstandssitzungen und Mitgliederversammlungen einzusehen.
2. Ordentliche Mitglieder haben aktives und passives Stimmrecht und sind zur Zahlung des Mitgliedsbeitrages verpflichtet.

3. Alle Mitglieder, die älter als 16 Jahre sind, haben Rederecht in den Mitgliederversammlungen sowie das Recht, Anträge an den Vorstand und die Mitgliederversammlung zu stellen.
4. Unter Beachtung der Satzung haben die Mitglieder den Zweck und die Ziele des Vereins zu fördern, ihre Mitgliedsbeiträge pünktlich zu entrichten und die Vorschriften und etwaigen Maßnahmen des Vorstands oder der Mitgliederversammlung zu beachten.
5. Alle Mitglieder sind zur gegenseitigen Rücksichtnahme und zur Einhaltung gemeinsamer Werte verpflichtet.

§ 6 Erwerb und Ende der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird erworben durch Mitwirkung an der Gründung des Vereins oder durch Bewerbung und Aufnahme in den bereits gegründeten Verein. Der schriftlich an den Vorstand einzureichende Antrag sollte den Namen, das Geburtsdatum, die Adresse und eine gültige E-Mail-Adresse des Antragstellers enthalten. Jeder Bewerber erhält vor der Aufnahme die aktuelle Fassung der Satzung des Vereins.
2. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein erfolgt durch schriftlichen Aufnahmeantrag von natürlichen Personen, die das 16. Lebensjahr bereits vollendet haben. Für Personen unter 16 Jahren wird das Formular von einem Erziehungsberechtigten bereitgestellt. Das Formular einer juristischen Person wird vom Vertreter unterzeichnet oder mit einem Stempel beglaubigt.
3. Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung bei der Zulassung ist nicht anfechtbar. Ein Rechtsanspruch auf Mitgliedschaft besteht nicht.
4. Die Mitgliedschaft endet:
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch Ausschluss aus dem Verein beim groben Verstoß gegen die Vereinsinteressen;
 - c) durch freiwilligen Austritt;
 - d) bei Nichteinhaltung der Beitragspflicht nach Mahnung, sobald der Vorstand das Mitglied zweimal schriftlich oder per E-Mail informiert hat;
 - e) bei juristischen Personen durch deren Auflösung.
5. Ein freiwilliger Austritt ist nur schriftlich und unter Einhaltung einer dreimonatigen Kündigungsfrist zulässig. Die Austritterklärung ist an den Vorstand zu richten. Die bereits bezahlten Mitgliedsbeiträge der austretenden Person werden nicht zurückerstattet.
6. Der Beschluss über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied per Einschreiben mit Rückschein zuzusenden. Innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang kann beim Vorstand schriftlich Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch entscheidet die Mitgliederversammlung. Macht das Mitglied innerhalb der gesetzten Frist von seinem Widerspruchsrecht keinen Gebrauch, unterwirft es sich dem Ausschlussbeschluss.
7. Wenn ein Mitglied seinen Mitgliedsbeitrag nicht fristgerecht bezahlt, kann seine Mitgliedschaft beenden werden. Wenn die Mitgliedsbeiträge nicht mehr als 2 Monate fällig sind, erhält dieses Mitglied eine Mahnung mit einer Warnung, dass seine Mitgliedschaft beendet werden kann. Hat das Mitglied die fälligen Mitgliedsbeiträge vier Wochen nach Absendung der Mahnung (Übergabe) nicht bezahlt, entscheidet der Vorstand über den Ausschluss dieses Mitglieds aus dem Verein.
8. Ein Mitglied, das die Interessen des Vereins nachhaltig schädigt, indem es gegen seine Satzung verstößt und/oder ordnungsgemäß gefasste Beschlüsse missachtet, kann durch Beschluss des Vorstandes aus dem Verein ausgeschlossen werden.
9. Mitglieder, die ihren Austritt erklärt haben oder ausgeschlossen wurden, verlieren mit sofortiger Wirkung ihre Ämter und sollen die Unterlagen und das Vermögen des Vereins unverzüglich dem Vorstand übergeben. Eine Rückgabe von Beiträgen, Spenden oder sonstigen Unterstützungsleistungen ist grundsätzlich ausgeschlossen.
10. Mit dem Ausscheiden oder dem Ausschluss eines Mitglieds aus dem Verein verlieren auch seine Familienangehörigen ihre Familienmitgliedschaft, wenn sein Ehegatte kein Mitglied des Vereins ist.

§ 7 Vermögen des Vereins

1. Das Vereinsvermögen wird in der Vereinskasse oder auf dem Vereinskonto verwaltet.
2. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Die Mittel der Vereinskasse sowie das sonstige vorhandene Vermögen sind Eigentum des Vereins. Ausgeschiedene Mitglieder haben hierauf keinen Anspruch.
4. Der Verein erhält die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben durch:
 - a) Aufnahmegebühren und Mitgliedsbeiträge;
 - b) Spenden;
 - c) Subventionen und Zuwendungen der öffentlichen Hand;
 - d) Einkünfte, für die eine Gegenleistung erbracht wird, und sonstige Mittel, die durch die satzungsgemäße Tätigkeit des Vereins erzielt werden.
5. Der Verein bemüht sich um öffentliche und private Finanzierung. Über Anträge an Förderinstitutionen entscheidet der Vorstand. Der Verein kann jegliche finanzielle Unterstützung von Privatpersonen und Organisationen ohne Verpflichtungen gegenüber dem Förderer annehmen.
6. Es besteht eine Rechenschafts- und Auskunftspflicht gegenüber dem Verein. Nach Abschluss eines Projekts muss ein Finanzbericht erstellt werden. Der Verein behält sich die Rechte an allen durchgeführten Projekten und Veranstaltungsergebnissen vor.
7. Auf Antrag stellt der Verein Zuwendungsbescheinigungen aus. Spenden an den Verein werden nicht zurückerstattet.
8. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 8 Organe des Vereins

1. Organe des Vereins sind:
 - a) die Mitgliederversammlung,
 - b) der Vorstand.
2. Über die Beschlüsse der Organe ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden.

§ 9 Mitgliederversammlung

1. Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:
 - a) Wahl der Vorstandsmitglieder;
 - b) Wahl der Kassenprüfer, die beide dem Vorstand nicht angehören dürfen;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes;
 - d) Entgegennahme des Kassenberichtes und des Budgets;
 - e) Beschlüsse über den Widerspruch eines Mitglieds gegen seinen Ausschluss durch den Vorstand;
 - f) Beschlüsse über Änderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen und findet jährlich mindestens einmal statt. Über die Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer der jeweiligen Sitzung zu unterzeichnen ist. Das Protokoll der Mitgliederversammlung kann von allen Vereinsmitgliedern eingesehen werden.
3. Die außerordentliche Mitgliederversammlung wird einberufen, wenn der Vorstand es im Interesse des Vereins für erforderlich hält.
4. Die außerordentliche Mitgliederversammlung ist vom Vorstand einzuberufen, wenn mindestens 25 % der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe verlangen. Der Antrag ist mit den Unterschriften der Initiatoren beim Vorstand einzureichen.
5. Der Vorstand beruft die Mitgliederversammlung unter Beifügung der Tagesordnung in Textform mit einer Einladungsfrist von 2 Wochen ein.
6. Vorschläge und Anträge der Vereinsmitglieder müssen mindestens eine Woche vor dem Tag der Versammlung eingereicht werden.

7. Jedes ordentliche Mitglied ab 16 Jahren hat in der Versammlung eine Stimme. Ordentliche Mitglieder unter 16 Jahren sind von der Teilnahme an der Mitgliederversammlung befreit.

§ 10 Verlauf der Mitgliederversammlung, Abstimmung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstandsvorsitzenden und Schriftführer geleitet.
2. Zur Berechnung der Stimmen wird ein Auszählungsausschuss (max. 2 Personen) gewählt.
3. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Bei der Berechnung der Stimmenmehrheit zählen nur Ja- und Nein-Stimmen.
4. Für einen Beschluss zur Änderung der Satzung sind mindestens zwei Drittel der anwesenden Stimmen erforderlich. Ein Beschluss über die Auflösung des Vereins gilt als angenommen, wenn mindestens drei Viertel der anwesenden Mitglieder dem zustimmen.
5. Das Versammlungsprotokoll wird vom Schriftführer und dem Vorstandsvorsitzenden unterzeichnet.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand führt die Vereinsarbeit. In den Vorstand können nur ordentliche Mitglieder ab 18 Jahren und nur natürliche Personen gewählt werden.
2. Der Vorstand hat die Geschäfte des Vereins nach den Bestimmungen der Satzung und nach Maßgabe der Beschlüsse zu führen. Der Vorstand regelt die Beziehungen zwischen den Mitgliedern und dem Verein. Der Vorstand trifft alle Vereinbarungen im Namen des Vereins.
3. Dem Vorstand des Vereins obliegt die Vertretung des Vereins nach § 26 BGB und die Führung seiner Geschäfte. Insbesondere, aber nicht beschränkt auf die folgenden Pflichten und Aufgaben:
 - a) die Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Mitgliederversammlungen und Vorstandssitzungen einschließlich der Aufstellung der Tagesordnung;
 - b) die Verwaltung des Vereinsvermögens und die Anfertigung des Jahresberichtes;
 - c) die Ausführung von Beschlüssen der Mitgliederversammlung;
 - d) die Aufnahme und der Ausschluss der Mitglieder;
 - e) Pflichten gegenüber dem Registergericht;
 - f) Datenschutz;
4. Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern:
 - dem Vorsitzenden,
 - seinem Stellvertreter,
 - dem Schatzmeister,
 - dem Stellvertreter des Schatzmeisters,
 - dem Schriftführer,
5. Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von 2 Jahren gewählt. Sie bleiben jedoch bis zur Wahl eines neuen Vorstandsmitglieds im Amt. Die Wiederwahl eines Vorstandsmitglieds ist zulässig.
6. Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf seiner Amtszeit aus, so wählt der Vorstand für die Zeit bis zur nächsten Mitgliederversammlung, die ein neues Vorstandsmitglied hätte wählen sollen, ein Ersatzmitglied.
7. Die Vorstandssitzung findet mindestens viermal im Jahr statt.
8. Die Vorstandssitzung ist beschlussfähig, wenn die Mehrheit der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden in offener Abstimmung mit Stimmenmehrheit gefasst. Protokolle der Vorstandssitzungen sind zu unterzeichnen. Die Beschlüsse des Vorstandes sind zu protokollieren. Das Protokoll ist vom Protokollführer und vom Vorsitzenden zu unterzeichnen.
9. Der Verein wird durch zwei Mitglieder gemeinsam vertreten. Unter diesen muss der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende sein.
10. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. In Ausnahmefällen können die Vorstandsmitglieder eine im Verhältnis zu ihren Aufgaben angemessene Vergütung erhalten, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird.

§ 12 Kassenführung

1. Der Schatzmeister regelt die Finanzgeschäfte im Rahmen der getroffenen Beschlüsse und führt Buch über Einnahmen und Ausgaben. Über die Kosten entscheidet der Vorstand.
2. Die Mitgliederversammlung wählt zwei Kassenprüfer für die Dauer von zwei Jahren. Sie haben die Kassenführung und den Jahresabschluss für das abgelaufene Geschäftsjahr des Vereins zu prüfen und der Mitgliederversammlung darüber zu berichten. Die Prüfung erstreckt sich nicht auf die Zweckmäßigkeit der vom Vorstand getätigten Auslagen.
3. Der Finanzbericht des Schatzmeisters und der Bericht der Kassenprüfer müssen allen Vereinsmitgliedern zur Einsichtnahme zugänglich sein.

§ 13 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung aufgelöst werden.
2. Die Liquidation erfolgt durch den Vorsitzenden und seinen Stellvertreter, der verpflichtet ist, dem zuständigen Finanzamt eine Schlussabrechnung vorzulegen.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins nach Beschluss der Mitgliederversammlung an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für Bildung oder Völkerverständigung.

§ 14 Satzung

1. Die Satzung tritt am Tage der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.
2. Der Vorstand wird ermächtigt vor der Eintragung des Vereins ins Vereinsregister die Änderungen der Satzung vorzunehmen, die das Amtsgericht oder das Finanzamt für erforderlich halten.

Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 20.09.2022 errichtet (mit Änderungen, die von Mitgliederversammlungen am 31.10.2022 und am 15.12.2022 angenommen wurden).